

Soziologische Erforschung der Trinksitten in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **69 (1972)**

Heft 4: **r**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

viel mehr Fälle zu betreuen haben, als es ihnen bei der meistenorts allzu beschränkten Zahl von Sozialarbeitern möglich sei? SAS

Soziologische Erforschung der Trinksitten in der Schweiz

In ihrem Arbeitsprogramm für die nächste Zeit sieht die *Eidgenössische Kommission gegen Alkoholismus* vor, ein soziologisches Forschungsprojekt über die Trinksitten in der Schweiz zu unterstützen. Die Kommission unter dem Vorsitz von Ständerat *M. Eggenberger* (St. Gallen, soz.) beabsichtigt ferner, die durch den Alkoholismus erzeugten Gesamtschäden aus medizinischer und volkswirtschaftlicher Sicht weiter zu untersuchen.

Die Kommission befaßt sich auch mit Fragen der *Vor- und der Fürsorge*. Den zuständigen Instanzen wurde eine Eingabe für eine Besserstellung des Alkoholkranken gegenüber den Krankenversicherungen vorgelegt. Eine besondere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Schaffung einer Gesamtkonzeption für die Alkoholfürsorge in der Schweiz. Den Bestrebungen, die Volksgesundheit zu fördern, läuft die in letzter Zeit in einigen Kantonen geübte Praxis zuwider, vermehrt an bisher alkoholfrei geführte Gaststätten Alkoholpatente abzugeben. Die eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus hat von dieser Umwandlung alkoholfreier in alkoholführende Betriebe mit Bedauern Kenntnis genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß in Zukunft bei der Behandlung von Wirtschaftspatenten die volksgesundheitlichen Gesichtspunkte wieder mehr berücksichtigt werden. SDA

Administrativversorgung und Menschenrechtskonvention

Ein Vorstoß des Zürcher Regierungsrates

Von Justizdirektor Dr. ARTHUR BACHMANN

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat kürzlich Dr. Bernhard Schnyder, Freiburg, den Auftrag erteilt, ihm einen Vorschlag für die Neufassung von Art. 406 ZBG zu unterbreiten, welcher die vormundschaftliche Anstaltseinweisung regelt. Professor Schnyder soll eine neue Fassung der Gesetzesbestimmung finden, welche verhindert, daß vormundschaftliche Einweisungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Widerspruch stehen können. Das gleiche Problem stellt sich bekanntlich auch bei den kantonalen Versorgungsgesetzen. Hier besteht noch die zusätzliche rechtliche Schwierigkeit, daß nach der Praxis des Bundesgerichtes die administrative Versorgung für Heimeinweisungen aus fürsorgerischen Gründen nicht zulässig sein soll.

Der Regierungsrat hat die Gelegenheit benutzt, um dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorzuschlagen, Professor Schnyder möge im Rahmen seines Auftrages noch prüfen, ob nicht auch der Inhalt der kantonalen Versorgungsgesetze in das Bundeszivilrecht übergeführt werden könnte, und zwar in einer Weise, die den Menschenrechten und den fürsorgerischen Bedürfnissen entspricht.